

Datum 20.09.2024

**Bauleitplanung der Stadt Hofheim am Taunus, Gemarkung Diedenbergen  
Bebauungsplan Nr. 151 „Gewerbepark In der Lach“  
Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden.

Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld sind Fundstellen der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der vorrömischen Eisenzeit, des Mittelalters und der Neuzeit bekannt (Fundstellen: Diedenbergen 006, 007, 030, 033). Zudem wird das Plangebiet an der Südseite durch die in der Römerzeit angelegte Fernstraße Mainz – Hofheim (Elisabethenstraße) begrenzt.

In einer Denkmalauskunft auf Anfrage des Baugrundinstitutes Franke-Meißner zum Plangebiet wurde bereits am 10.08.2023 auf die o. g. Bodendenkmale hingewiesen. Die Ausführungen im Umweltbericht unter Punkt 2.12 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sind allerdings bezüglich der Bodendenkmale nicht vollständig. Die Handlungsempfehlungen sind zudem nicht geeignet, Bodendenkmale entsprechend zu schützen oder vor ihrer Zerstörung zu dokumentieren. Insbesondere da ausdrücklich Hinweise auf Bodendenkmale im Zuge der Kampfmittelsondierung angeführt werden, sind diese widersprüchlich.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind. Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion durchgeführt werden, die Auskunft über die Befunderhaltung geben kann, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totalausgrabung) erforderlich sind. Eventuell ist es möglich, hierfür die bereits erfolgte Kampfmittelsondierung heranzuziehen, da es sich um identische Meßverfahren handelt.

Sollten vorab Bodeneingriffe im Zuge der Kampfmittelberäumung durchgeführt werden, so sind diese durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten und zu überwachen.

Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist in die textliche Fassung des Bebauungsplanes ein Hinweis auf § 21 HDSchG wie folgt aufzunehmen:

„Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.“

*Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.*

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag